

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 2. Juni 2023

Teil II

167. Verordnung: Tierimpfstoff-Anwendungsverordnung 2023

167. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Anwendung von in Österreich nicht zugelassenen Tierimpfstoffen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen oder veterinärrechtlichen Regelungen unterliegende Tierkrankheiten (Tierimpfstoff-Anwendungsverordnung 2023)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Z 2 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021 sowie der Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021, und der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1. (1) Bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung ist die Anwendung der in den **Anlagen 1, 2 und 3** genannten, in Österreich nicht zugelassenen Tierimpfstoffe gestattet.

(2) Bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung ist die Anwendung in Österreich nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel zur Tuberkulosedagnostik (diagnostische Impfung) gestattet, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen:

1. sie sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen zur Diagnostik der Tuberkulose zugelassen und
2. sie sind zur Anwendung an einer Tierart, welche im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. Nr. L 308 vom 04.12.2018, S. 21, für die Infektion mit dem *Mycobacterium - tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae*, *M. tuberculosis*) gelistet ist, bestimmt.

§ 2. (1) Die Einfuhr und das Verbringen der in den **Anlagen 1 und 2** genannten Tierarzneimittel ist gemäß Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, BGBl. I Nr. 79/2010, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

(2) Die Durchführung der Impfungen mit Impfstoffen der **Anlagen 1, 2 und 3** gemäß § 1 Abs. 1 ist von der Tierärztin bzw. dem Tierarzt nach den Vorgaben von § 12 Abs. 2 und 3 Tierseuchengesetz, RGBL. Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung, zu melden.

(3) Die Durchführung von Impfungen mit Impfstoffen der **Anlage 2** gemäß § 1 Abs. 1 sowie die Tuberkulosedagnostik mit Tierarzneimitteln gemäß § 1 Abs. 2 dürfen nur in amtlichem Auftrag erfolgen.

(4) Die Durchführung von Impfungen mit Impfstoffen der **Anlage 3** darf nur mit Impfstoffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Bundesgebiet lagernd sind, erfolgen.

§ 3. Die Tierimpfstoff-Anwendungsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 206/2022, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten außer Kraft.

Rauch

Anlage 1

Die Anwendung der Impfstoffe ist nach den Vorgaben von § 12 Abs. 2 und 3 TSG zu melden.

Bezeichnung des Impfstoffes	Zulassungsnummer	Zulassungsstaat	Zulassungsinhaber
Salgen Iyof. ad us. vet. (Impfstoff für Tauben, Gänse, Enten, Puten, Fasane und Hausgeflügel gegen <i>Salmonella typhimurium</i>)	97/231/93-C	Tschechische Republik	Bioveta,a.s.
Zoosal T (Impfstoff für Tauben gegen <i>Salmonella typhimurium</i>)	517a/91	Deutschland	IDT Biologika GmbH
COLUMBA PPMV1 (Impfstoff zur aktiven Immunisierung der Tauben gegen die Folgen einer Infektion mit PPMV)	97/042/07-C	Tschechische Republik	Pharmagal Bio, s. r. o.
Nobilis Ma5 + Clone 30 (Impfstoff zur aktiven Immunisierung der Hühner gegen Infektiöse Bronchitis und Newcastle- Krankheit)	190a/92	Deutschland	Intervet Deutschland GmbH
Nobilis ND Clone 30 (Impfstoff zur aktiven Immunisierung der Hühner und Puten gegen Newcastle- Krankheit)	490a/93	Deutschland	Intervet Deutschland GmbH
Heptavac P plus (Rauschbrand-Pasteurellen-Kombinationsvakzine für Schafe)	73a/97	Deutschland	Intervet Deutschland GmbH

Anlage 2

Diese Impfstoffe dürfen nur im amtlichen Auftrag angewendet werden und die Anwendung der Impfstoffe ist nach den Vorgaben von § 12 Abs. 2 und 3 TSG zu melden.

Bezeichnung des Impfstoffes	Zulassungsnummer	Zulassungsstaat	Zulassungsinhaber
Anthrax Spore Vaccine	G 0112	Südafrika	Onderstepoort Biological Products SOC Ltd. Co.
Anthrax Spore Vaccine	USDA Code: 1011.00 U.S.Vet.License No.188	Kanada	Colorado Serum Company
Lumpyvax (attenuierter Lebendimpfstoff gegen die Lumpy Skin Disease)	G3673	Südafrika	Intervet South Africa (Pty) Ltd.

Anlage 3

Diese Impfstoffe dürfen nur verabreicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Bundesgebiet lagern und die Anwendung dieser Impfstoffe ist nach den Vorgaben von § 12 Abs. 2 und 3 TSG zu melden.

Bezeichnung des Impfstoffes	Zulassungsnummer	Zulassungsstaat	Zulassungsinhaber
Cubolac Policlostridial 7/11 (Impfstoff für Rinder und Schafe gegen durch Clostridien hervorgerufene Erkrankungen)	1187 ESP	Spanien	CZ Veterinaria SA

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-06-02T15:55:13+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.